

69. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 16. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 132) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten I und II wird § 5 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Entgelt werden folgende Regelungen vereinbart:

Der/Die Mitarbeiter/in ist zum Zeitpunkt der Einstellung/zum Zeitpunkt der Weiterbeschäftigung gemäß Anlage 4a zur KAVO, Teil __ Abschnitt __ Ziffer __ , in die Entgeltgruppe __ , Fallgruppe __ eingruppiert.

- Gemäß § 19 Absatz 3 KAVO beträgt das Entgelt abweichend von dem sich aus der Eingruppierung ergebenden Entgelt z. Zt. monatlich __ Euro brutto*).

2. In Abschnitt IV wird in § 5 Absatz 1 die dritte Ankreuzmöglichkeit eingerückt und wie folgt neu gefasst:

„

- Gemäß § 19 Absatz 3 KAVO beträgt das Entgelt abweichend von dem sich aus der Eingruppierung ergebenden Entgelt z.Zt. monatlich __ Euro brutto*).

3. In Abschnitt V wird § 5 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Entgelt werden folgende Regelungen vereinbart:

Der/Die Mitarbeiter/in ist zum Zeitpunkt der Einstellung/zum Zeitpunkt der Weiterbeschäftigung gemäß Anlage _____ zur KAVO in die Entgeltgruppe __ , Fallgruppe __ eingruppiert.

- Gemäß § 19 Absatz 3 KAVO beträgt das Entgelt abweichend von dem sich aus der Eingruppierung ergebenden Entgelt z.Zt. monatlich __ Euro brutto*)."

4. In den **Abschnitten I, II, III Buchstabe A, III Buchstabe B, IV und V** werden in **§ 2** die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ **gestrichen**.

II. Inkraftsetzung

Die Regelungen in Abschnitt I treten zum 1. September 2023 in Kraft.

Trier, den 17.07.2023

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier